

§ 42 BaySchiffV (Bayern) — Ausweichpflichtige Fahrzeuge

Bayerische Schifffahrtsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Abweichend von § 41 müssen ausweichen

1. den Fahrgastschiffen im Linienverkehr alle anderen Fahrzeuge,
2. den Fahrzeugen der Berufsfischer, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen, alle Fahrzeuge, ausgenommen Fahrgastschiffe im Linienverkehr,
3. den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge, ausgenommen Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Güterschiffe und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen. Bei Flaute müssen jedoch alle Fahrzeuge den Segelfahrzeugen ausweichen,
4. den Ruderbooten alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Güterschiffe und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen.

Der Vorrang der Fahrgastschiffe im Linienverkehr gilt auch bei Sonderfahrten, jedoch nicht gegenüber Fahrzeugen der Berufsfischer, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen.

Zitiervorschlag: § 42 BaySchiffV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySchiffV/42>